

**Zeitschrift:** Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau

**Herausgeber:** Spitex Verband Kanton Zürich

**Band:** - (1999)

**Heft:** 4

**Rubrik:** Aktualitäten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.11.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Qualität praktisch

Erste Schritte der Qualitätsentwicklung in der Spitex Hombrechtikon

Die Spitex Hombrechtikon arbeitet aktiv an der Qualitätsentwicklung. Das Leitungsteam berichtet im folgenden Artikel über die ersten getroffenen Massnahmen. Als Grundlage der Qualitätsoptimierung dient das vom Team erarbeitete Pflegeleitbild. Die Qualitätsentwicklung erfolgt im Vorstands-, Personal-, Klienten- und PR/Öffentlichkeitsbereich.

### 1. Vorstandsbereich

#### Der Vorstand der Spitex Hombrechtikon optimiert seine Aufgaben.

- *Neue Vorstands-Organisation*  
Das Pflichtenheft wurde den heutigen Bedingungen angepasst. Folgende Ressorts wurden gebildet:
  - PR/Öffentlichkeit
  - Personal
  - Finanzen/Versicherungen
  - Mobilien/Immobilien
  - Präsidium/Koordination
  - Qualität
  - Spezialaufgaben/Projekte

Jedes Vorstands-Mitglied ist für ein Ressort verantwortlich und legt die Jahresziele zusammen mit der Spitex-Leitung fest. Die Aufgaben und Kompetenzen im Vorstand sind klar festgelegt.

- *Qualitätskonzept*  
Im Hinblick auf die Entwicklungen im Bereich Qualitätssicherung auf gesamtschweizerischer Ebene legen die Ressortverantwortliche und die Spitex-Leitung ihr Konzept nach Erscheinen des Handbuchs des Spitex-Verbandes fest

### 2. Personalbereich

Die Spitex-Leitung ist für die Personalführung und ein gutes Arbeitsklima verantwortlich.

- *Mitarbeiter-Gespräche*  
Regelmässige Gespräche mit allen Mitarbeiterinnen, unabhängig von Beschäftigungsgrad, zeigen gegenseitige Befindlichkeiten auf und beinhalten Zielvereinbarungen. Die getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und zu gegebener Zeit überprüft.

- *Weiterbildung*  
Fachbezogene Weiterbildungen stehen im Rahmen des bewilligten Budget jeder Mitarbeiterin zu. Den Bedürfnissen der Hauspflegerinnen und Haushelferinnen entsprechend, bietet die Leiterin Pflege interne Schulung an in den Bereichen medizinisches Fachwissen und Pflege.

- *Mindestanforderungen an Mitarbeiterinnen*  
Einsatzkriterien hängen ab von beruflicher Qualifikation und Klientensituation. Ein vom Team erarbeitetes Grundlagenpapier bildet die Basis, Mitarbeiterinnen situationsgerecht einzusetzen.

Bei Neuanstellungen von Haushelferinnen erwarten wir den SRK – Grundpflegekurs, die Stufenausbildung 1 oder die Bereitschaft, nach der Einführungszeit einen entsprechenden Kurs zu absolvieren. Bei nicht ausgebildetem Personal mit langjähriger Erfahrung und guter fachlicher Qualifikation entscheidet die Spitex-Leitung, obgrundpflegerische Tätigkeiten verrichtet werden dürfen.

### 3. Klientenbereich

Einheitliches Auftreten mit neuen Standards.

- *Abklärungsstandards*  
Die Spitex-Leitung hat einige Grundprinzipien festgehalten. Jede Mitarbeiterin, die Abklärungsgespräche führt, ist über deren Ablauf informiert. Die Standards beinhalten folgende Schritte:
  - Wichtige Punkte des Gesprächs festlegen.
  - Wie vorgehen?
  - Was mitnehmen?
  - Was abgeben?

Seit einem halben Jahr wird mit diesem Abklärungsraster erfolgreich gearbeitet.

- *Mitarbeiter-Broschüre*  
Um der professionellen Hilfe und Pflege ein persönliches Gesicht zu geben, stellt eine Broschüre, die an Klienten abgegeben wird, die Mitarbeiterinnen vor.

- *Namensschilder*  
Das ganze Team trägt Namensschilder mit der entsprechenden Berufsbezeichnung.

### 4. PR/Öffentlichkeitsbereich

Öffentliche Publikationen und Auftritte informieren die Bevölkerung über das Dienstleistungsangebot der Spitex.

- *Spitex-News*  
Die Rubrik «Spitex-News» in der Dorfzeitung informiert unter dem bekannten Layout regelmässig über Aktuelles.
- *Mitarbeit an der Gesundheitswoche*  
Wir beteiligten uns mit einer Veranstaltung über die Auswirkung der Ernährung auf den Diabetes, unter Leitung einer Ernährungsberaterin SRK.
- *Kursangebot für die Öffentlichkeit*  
Zum Thema «Pflegen in der Familie» wurde speziell für unsere Vereinsmitglieder ein Kurs durch die Leiterin Pflege angeboten.

- *Teilnahme an der Gewerbeausstellung im Jahre 2000*  
Die Spitex präsentiert sich und ihre Dienstleistungen an der Gewerbeausstellung.

- *Ärzttehandbuch*  
Ein Handbuch orientiert die Ärzteschaft über Organisation der verschiedenen Dienste, Ablauf der Einsätze und Ansprechpersonen. Um den Informationsfluss sicher zu stellen, wird jede Arztpraxis mit Neuigkeiten aus dem Spitex-Zentrum auf dem laufendem gehalten.

Madeleine Henle, Leiterin Organisation  
Ursi Fasser, Leiterin Pflege

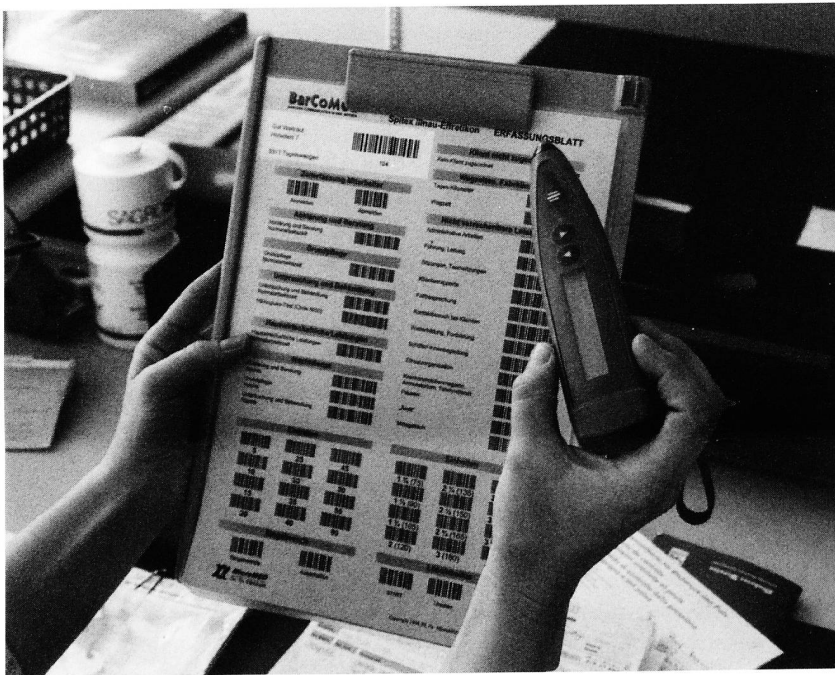
Nähere Informationen können jederzeit angefordert werden:  
Tel. Nr. 244 49 59, Fax-Nr. 244 49 79

## aktualitäten

### Welche Dienstleistung zu welchem Preis?

Welche Spitex-Leistungen werden von den Krankenkassen aus der obligatorischen Grundversicherung rückvergütet, welche nicht?

Obwohl die kassenpflichtigen Spitex-Leistungen im Artikel 7 Abschnitt 2 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) detailliert und abschliessend definiert sind, ergeben sich im Spitex Alltag immer wieder Unklarheiten.



*Nicht immer ist klar, welche Dienstleistung zu welchem Preis verrechnet werden kann.*

*Foto: Spitex Illnau-Effretikon*

Angenommen, die Dienstleistungen in den folgenden zwei fiktiven Beispielen würden durch Mitarbeiterinnen in Ihrer Organisation erbracht. Zu welchem Tarif würden Sie diese Ende Monat verrechnen? Diskutieren Sie doch das Resultat doch in Ihrem Team. Unsere Lösung finden Sie am Schluss dieses Beitrags.

#### 1. Sehbehinderte Kundin

Die Hauspflege betreut eine sehbehinderte Frau. Die vor einem halben Jahr durchgeführte Bedarfsklärung hat folgendes ergeben: Die Körperpflege kann die Frau selbständig verrichten. Die Hauspflegerin kommt drei Mal pro Woche für zwei Stunden vorbei. An einem Tag erledigt sie den Wochenkehr, einmal werden im Dorf nach Möglichkeit gemeinsam die Lebensmit-

tel eingekauft und der dritte Einsatz ist für speziell anfallende Tätigkeiten reserviert. Je nachdem werden die Zahlungen gemeinsam erledigt, wird die Frau zum Arzt begleitet oder die Hauspflegerin liest aus einem Buch vor. Wie sieht die monatliche Rechnung dieser Kundin aus?

#### 2. Offene Beine

Ein 70 jähriger Mann, der alleine in seiner Einzimmer Wohnung wohnt, wird von der Gemeindekrankenpflege, der Hauspflege und dem Hausarzt gemeinsam betreut. Für das Essen und die Pflege der Wohnung sorgen die Angehörigen des Mannes, die im gleichen Haus wohnen. Die Gemeindegeschwister kommt dreimal pro Woche für eine halbe Stunde vorbei, die diplomierte Hauspflegerin an den restlichen beiden Tagen. Am

Wochenende sind keine Einsätze nötig. Jeden zweiten Tag wird das Ulkus am Bein verbunden, ein spezielles Medikament verabreicht und der Blutdruck gemessen. An zwei Tagen erhält der Mann Unterstützung in der Körperpflege. Einmal pro Monat, wird in der Wohnung während ca. einer Stunde zusätzlich die Pflegedokumentation nachgeführt und die Rechnung für die Spitex-Einsätze des vergangenen Monats geschrieben. In dieser Arbeit wechseln sie die Gemeindegeschwister und die Hauspflegerin je nach Arbeitsanfall ab. Wie sieht die monatliche Rechnung dieses Kunden aus?

#### KLV Leistung ja oder nein?

Wir möchten Ihnen anhand dieser beiden Beispiele nochmals die wichtigsten Grundsätze aufzeigen.

- Ob eine Spitex-Dienstleistung zum gültigen Krankenkassentarif verrechnet werden kann oder nicht, hängt nicht von der Person (HP oder GKP) ab, die diese Leistung erbringt.
- Im Artikel 7 der KLV sind diejenigen Spitex-Leistungen, die zum entsprechenden Krankenkassentarif verrechnet werden können, detailliert und abschliessend definiert.
- Damit der Krankenkassentarif angewendet werden kann, braucht es zwingend eine entsprechende ärztliche Verordnung.
- Alle andern Spitex-Dienstleistungen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, müssen entweder zum Tarif für «Hauswirtschaftliche und andere Spitex-Leistungen» verrechnet werden oder sie können den Kundinnen und Kunden nicht in Rechnung gestellt werden.

Sollten sich für Sie noch allgemeine Fragen im Zusammenhang mit dem Verrechnen von Spitex-Dienstleistungen ergeben haben, so verweisen wir nochmals auf den Beitrag «Verrechnung von Spitex-Dienstleistungen» der im «schauplatz» 6/98 erschienen ist. Im Einzelfall geben Ihnen die Geschäftsstellen der Spitex Verbände Zürich und St. Gallen selbstverständlich gerne detaillierte Auskünfte.

FI



## Unsere Lösungen

**1. Sehbehinderte Kundin:** Für die monatlich 24 geleisteten Stunden wird der Tarif für «Hauswirtschaftliche und andere Spitex-Leistungen» verrechnet. Angenommen, dieser Tarif beträgt z. B. Fr. 22.–, so ergibt das ein Total von Fr. 528.–. Je nach Spitex Organisation kommen noch die Kosten für die Mehrwertsteuer dazu.

**Erklärung:** Auch wenn diese Dienstleistungen ärztlich verordnet wurden, hat die früher durchgeführte Bedarfsklärung ergeben, dass nur hauswirtschaftliche, sozial-betreuerische Unterstützung und Fahrdienste nötig sind. Bei den erbrachten Dienstleistungen handelt es sich somit nicht um KLV-Leistungen.

### 2. Offene Beine

Für Massnahmen der Untersuchung und Behandlung werden 6 Std. à Fr. 65.– verrechnet, das ergibt Fr. 390.–. Für Massnahmen der Grundpflege kommen zusätzlich 4 Std. à Fr. 51.40 dazu, ergibt Fr. Fr. 205.60. Das Rechnungstotal für «Pflichtleistungen gem. KLV, Art. 7» ergibt Total Fr. 595.60.

**Erklärung:** Der Krankenkassentarif wird verrechnet, egal ob die Leistungen von der HP oder GKP erbracht wurden. Dienstleistungen, die zur internen Einsatzüberprüfung gehören (z.B. Nachführen der Pflegedokumentation) und das Erstellen von Rechnungen können nicht in Rechnung gestellt werden.

## Bundesbeiträge – Neue Praxis

Zwar will der Bund laut Projekt «Neuer Finanzausgleich» ab dem Jahr 2004 keine Beiträge mehr an die Spitex bezahlen. Für die verbleibenden Jahre gilt aber Artikel AHVG 101<sup>bis</sup> noch. Allerdings hat der Bund die Beitragspraxis etwas geändert.

Das Bundesamt für Sozialversicherung BSV hat die Regelungen über die Beiträge an die Spitex-Organisationen überarbeitet. Die Regelungen finden sich in dem «Kreisschreiben über die Beiträge an Organisationen der privaten Altershilfe und über die Beiträge an die SPITEX-Organisationen». Wir gehen hier auf die wichtigsten Neuerungen ein.

### Spitex-Organisationen

In Abschnitt 3.1 werden die Spitex-Organisationen näher definiert. Darin heisst es auch:

301 «Die Kerndienste umfassen die Krankenpflege, Hauspflege und Haushilfe (resp. Pflege, Betreuung und Hauswirtschaft) und sollten von jedem SPITEX-Träger angeboten werden.»

Das BSV macht damit klar, dass es **integrierte Dienste** unterstützen will.

### Gesuchseinreichung

Das BSV will den Beitragssatz für das nächste Jahr jeweils bis Ende März bekanntgeben und braucht dazu Angaben von den Spitex-Organisationen.

304 «... muss die für die Subvention massgebende Lohnsumme des abgelaufenen Jahres bis Ende Januar auf dem rosa Kurzformular bekanntgegeben werden.»

Die Organisationen müssen also dem BSV jeweils bis Ende Januar ihre mit der AHV-abgerechnete Lohnsumme des abgelaufenen Jahres bekanntgeben.

305 «Das grüne Gesuchsformular (inkl. Beilagen und Statistikblatt) muss bis spätestens Ende Juni eingereicht werden. Es handelt sich um eine Verwirkungsfrist.»

Wie bisher reichen die St. Galler- und Zürcher-Organisationen ihre Unterlagen der kantonalen Stelle ein (SG: Gesundheitsdepartement, Spitex-Bera-

tungsstelle; ZH: Direktion des Gesundheitswesens, Fachstelle Spitex). Die kantonale Stelle leitet die Unterlagen an das BSV weiter.

Wenn das Gesuch nicht bis Ende Juni eingereicht ist, besteht kein Anspruch auf einen Beitrag.

### Höhe der Beiträge

Es gibt keinen fixen Beitragssatz. Der Beitrag des BSV ist abhängig vom verfügbaren Budget, von der gemeldeten Lohnsumme und von der Anzahl der verrechneten Leistungsstunden, welche die Spitex-Organisation bei Betagten geleistet hat (Grenze: 30%).

310 «Das BSV legt den Beitragssatz gestützt auf seinen für die SPITEX-Organisationen festgelegten Budgetbetrag und die gemeldete Lohnsumme fest.»

312 «Weist die Organisation mehr als 30 Prozent der verrechneten Stunden bei Betagten nach, ist der Subventionsatz gemäss Rz 310 anwendbar. Beträgt der Anteil weniger als 30 Prozent, wird keine Subvention ausgerichtet.»

Die Subventionen sollen wenn möglich in der ersten Jahreshälfte ausbezahlt werden. Es handelt sich um eine Subvention für das laufende Jahr.

## Bundessubvention 2000: 29%

Das Bundesamt für Sozialversicherung BSV hat den Subventionsatz für das Jahr 2000 auf 29% der anrechenbaren, AHV-abgerechneten Lohnsumme festgelegt. Sie können diese Information ab sofort in Ihre Finanzplanung für das nächste Jahr einbeziehen.

Das Kreisschreiben kann bestellt werden bei: EDMZ, 3003 Bern, Tel. 031-322 39 16, Fax 031-325 50 58, Bestellnummer 318.303.02d. ZU